

einer Mark Silber zu dem Preis von 13 Thlr. 12 Gr. Conventionsmünze, ausfällt. — Dieser Verlust erhöht oder vermindert sich jedoch, je nachdem das Preussische Courant mehr oder weniger als 3 pro Cent gegen Conventionsgeld verliert. — Hieraus ergibt sich aber, daß das Sächsische Conventionsgeld bei diesem Silberpreis nur mit einem weit höhern Verluste ausgeprägt werden kann, indem an jeder Mark 4 Gr. an Silberwerth, u. 6 Gr. 2 Pf. Münzkosten, zusammen 10 Gr. 2 Pf. ohne den Kupferzusatz, verloren gehen, und daß nur dann, wenn das Silber unter 13 Thlr. 2 Gr. pro Mark zu erlangen ist, nach dem Conventionsmünzfuß ohne Verlust geprägt werden könne. Es treten also folgende Fälle hervor:

1) Wenn die Münze nicht um wenigstens 1 $\frac{1}{2}$ pro Cent — Münzkosten — und den Betrag des Kupferzusatzes höher weggegeben werden kann, als der Silberpreis steht, ist es nicht rathlich zu münzen, weil man die Münze, die man braucht, dann wohlfeiler durch Verkauf des Silbers erkaufen kann, als man sie fabricirt. In einem solchen Fall ist Münze genug, ja es ist deren eigentlich zu viel vorhanden. Der Markt ist überfahren. Der Nachtheil zu vieler Münze setzt den Werth wie bei jeder Waare herab, und man würde nur den Nachtheil durch Ausprägen vermehren.

2) Es ist ganz gleich, ob man nach dem 21 Guldenfuß oder nach dem 20 Guldenfuß ausprägt, wenn man nur das Silber unter 98 $\frac{1}{2}$ pro Cent gegen den Preis, um welchen die ausgeprägte Münze weggegeben werden kann, zu erkaufen vermag.

Um nun zu verhindern, daß das Fabricat (gemünztes Conventions-Geld) nicht wohlfeiler weggegeben werde, als das Product (Silber), so glaubt die Deputation, daß das Silber als ein Landesproduct in den Activhandel Sachsens zu bringen, und anstatt auszumünzen, anjezt zu verkaufen sein möchte, sie enthält sich jedoch eines Antrags, da der Hr. Staatsminister bereits erklärt hat, daß, wenn sich die Gelegenheit darbiete, das Silber in Barren verkauft werde, daß sich jedoch dazu nicht immer Gelegenheit finde. In Betreff des Verlusts, welcher bei Goldausmünzung entsteht, ist der Deputation insbesondere noch die Mittheilung gemacht worden, wie die Goldausmünzung nur gering und ~~in der That~~ in 98 $\frac{1}{2}$ iger Münze sei, und wie sich zwar einiger, jedoch unbedeutender Verlust aus dem wachsenden höhern und niedern Einkaufspreis des Goldes ergebe, indeß lasse sich dieß, ohne billige Anforderung an die Münze unbeachtet zu lassen, nicht füglich abändern; nach dem entworfenen Etat sei nur eine Mehrausgabe von jährlich 188 Thlr. 11 Gr. zu erwarten, und selbst diese geringe Einbuße gleiche sich theils durch die ebendasselbst unter den Nebeneinnahmen in Ansatz gebrachten 75 Thlr. Schlagesatz, theils durch die dem Borrath an Goldschrotten wieder zuwachsenden mißrathenen Münzen aus. — Die von der jenseitigen Deputation angedeuteten Ersparnisse bei dem Feuerungsmaterial sind nach der ministeriellen Erklärung in der jenseitigen Kammer bereits realisirt worden. Es dürfte daher der vorgelegte Etat der Münze anzunehmen sein.

Es wird einstimmig beschlossen, die 1500 Thlr. jährlich als Gewinn auf das Budget bringen zu lassen.

13) Etat der Posteinkünfte. 200,717 Thlr. 21 Gr. 3 Pf. (f. Nr. 400. d. Bl. S. 4155.) Der Reinertrag dieses Etats wird sich wegen der mit Anfang des Jahres 1835 durch die Einführung der neuen Gewerbe- und Personalsteuer hinwegfallenden Lohnkutscher-Abgabe an 6,646 Thlr. 7 Gr. 9 Pf. auf 194,071 Thlr. 13 Gr. 6 Pf. vermindern. — Dahingegen diejenige Mindererung, welche bei dem Porto für Papiergeld neuerdings eingetreten ist, um deswillen ohne Einfluß auf den Ertrag sein dürfte, da hierdurch die Versendung des Papiergeldes erleichtert und dieselbe hierdurch in der Folge der wegen der Kassenbillets ergriffenen Maßregel sich vermehren wird. — Die Verbesserung des

Postwesens in Sachsen ist zu allgemein anerkannt, um etwas Weiteres als die Bemerkung hier aufzunehmen, wie dieselbe nur in Verbindung mit den umliegenden Staaten zu erhalten und ohne die Annahme eines etwas erhöhten Portos gar nicht würde zu bewirken gewesen sein. — Zu dem Reinertrag wäre auch dasjenige zu rechnen, was der Staat für Versendung der Anordnungen der Staatsbehörden und Actenpaqueten ohne diese Anstalt aufzuwenden haben würde, was zu 40,000 Thlr. jährlich veranschlagt worden ist. — Die Kammer dürfte daher mit dem Etat des Postwesens sich einverstanden erklären.

Bürgermeister *W e h n e r*: Die Postordnung vom 27. Juli 1773 §. 16. und die Bekanntmachung des geh. Finanzcollegiums v. 12. Nov. 1828 §. 17. enthält unter anderm Folgendes: „Lohnkutscher und andere Fuhrleute, welche Reisende von einem Orte zum andern befördern, und damit eignes Gewerbe treiben, dürfen diese Reisen nicht an bestimmten Tagen der Woche oder der Monate verrichten, noch deshalb eine öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen, widrigenfalls sie für diesen Eingriff in die postmäßige Beförderung mit einer Geldbuße von 10 Thlr. Strafe, und nach Befinden härteren Strafe belegt werden sollen“. Diese Verordnung wird in vorkommenden Fällen auch jetzt noch in Anwendung gebracht. Mein Antrag geht daher auf die Aufhebung dieser Verordnung, insoweit ich sie angeführt habe, und zwar aus folgenden Gründen: Ich halte solche nicht dem Zweck entsprechend, weil sie sich leicht umgehen läßt, denn wenn man sonach die Bekanntmachung öffentlich — das heißt wohl durch öffentlichen Anschlag oder Blätter — nicht ergehen lassen kann, so giebt es doch noch Wege genug, um ein solches Unternehmen zur Kenntniß anderer zu bringen. — Man darf es nur gegen Bekannte vielfach aussprechen, so erfahren es die Leute bald. Die Verordnung trägt daher den Keim der Umgehung in sich, giebt die Hinterziehung gewissermaßen selbst an die Hand, befördert daher unmoralische Handlungen, ist sonach nicht zweckmäßig. Ich halte jene Verordnung aber auch für unpolitisch, weil dadurch der Verkehr behindert wird, welcher doch in einem Staate wie Sachsen, dessen hauptsächlichster Stützpunkt auf Handel und Gewerbe ruht, nach Möglichkeit befördert werden sollte. Ich halte ferner jene Verordnung für ungerecht, denn ungerecht ist es, den Fuhrleuten, welche ihre Gewerbeabgaben entrichten müssen, Gewerbsesseln anzulegen, ungerecht ist sie aber auch für diejenigen, welche mit Lohnfahren wohlfeiler fortkommen, und vielleicht nicht einmal das Postgeld erschwingen können, sie gewissermaßen zu zwingen, entweder Reisen, die ihnen nützlich sein könnten, zu unterlassen oder mit Aufwand der Zeit und der körperlichen Kräfte zu Fuß zu gehen. Ich halte die Aufhebung für das fisciatische Interesse nicht nachtheilig, weil diejenigen, welche vermögend genug sind, um das Postgeld entrichten zu können, das Fortkommen mit der Post jederzeit vorziehen werden. Der Herr Staatsminister hat bereits in der Ständerversammlung den Grundsatz als richtig anerkannt, daß der Staat nur im höchsten Nothfalle — der hier aber nicht vorhanden ist — in das Gewerbe eingreifen dürfe, und als die Aufhebung der erwähnten Verordnung mehr den Benigermittelten unserer Mitbürger, namentlich denen, welche unter dem Ausdruck „Handelsleute“ bezeichnet werden, Er-